

VERORDNUNG

der Gemeinde Atzbach vom 11. Dezember 2023 mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI.Nr. 27/2001 idF LGBI.Nr. 111/2022 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Atzbach verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage^{*1)}) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Atzbach Anwendung.

§ 2

Vorschriften für die

Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

^{*1)} Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette, außer in unvermeidbarem Ausmaß, in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.

- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

- (5) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (z. betriebliche Abwässer) bedürfen entsprechend der Indirekteinleiterverordnung (BGBl.Nr. 222/1998) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Gemeinde Atzbach bzw. Reinhalteverband Schwanenstadt und Umgebung).

Um diese Zustimmung ist zeitgerecht, jedenfalls vor Einleitung, schriftlich anzusehen.

- (6) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlussschacht/den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal - zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweis:

Die Lage der Rückstaebene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.

Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2024, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 25. April 2003 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Berthold Reiter

Angeschlagen am: 12.12.2023 Op

Abgenommen am: 5.1.2024 Op.